

Der Blick hinter die Verschuldungsstatistik

München. Am 14.09.2018 fand im Herzen Münchens im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt und dort im Großen Sitzungssaal des Stadtrates der 9. Deutsche Privatin insolvenztag (DPIT) statt. »Entschuldung und was nun?« war das Motto der Veranstaltung. Die Besonderheit der Tagung war, dass der Deutsche Privatin insolvenztag e. V. die Diskussion in Zusammenarbeit mit der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatung München veranstaltete, die gleichzeitig auch ihr 30-jähriges Jubiläum feierte. Über 130 Teilnehmer diskutierten zusammen mit ausgewiesenen Praktikern sowie zwei Vertretern des IX. BGH-Senats auf dem Podium in einem interdisziplinären Diskurs über die Probleme der Neuverschuldung während oder nach einem Insolvenzverfahren.

Text: Rechtsanwalt Walter M. Huber

Die Veranstaltung war, wie es der Tradition des DPIT e. V. – vor Ort u. a. vertreten durch dessen Vorstandsvorsitzenden RiAG Dr. Thorsten Graeber –, entspricht, geprägt von einer Teilnehmer-schaft, die aus Gläubigervertretern, Schuldnerberatern, Insolvenzverwaltern und Richtern bestand. Sie wurde eröffnet von Klaus Hofmeister, Abteilungsleiter im Amt für Soziale Sicherung des Sozialreferats der Landeshauptstadt München, der auf die



(v. li.) Marc Wichlajew, Christian Stoffler, Ass. jur. Holger Dickhäuser

wichtige und notwendige Schuldnerberatungstätigkeit hinwies und die Erforderlichkeit einer späteren guten Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter betonte, da so für alle Beteiligten eine effektivere Arbeit und bessere Lösungen möglich seien. In ihrem Grußwort an die Teilnehmer erinnerte die Leiterin des Sozialreferats der Landeshauptstadt München, Dorothee Schiwy, an die besonderen Probleme einer Großstadt und dass München bereits seit 30 Jahren in der Schuldnerberatung effektiv und zielorientiert arbeite. Auch in München sei aufgrund

sehr hoher Mieten die Gefahr einer Verschuldung virulent, auch wenn im Jahr 2016 die Überschuldungsquote, die im Bundesdurchschnitt 10,6% betragen habe, in München nur 8,63% gewesen sei. Effektiv waren 2016 rund 105.000 Menschen in München überschuldet, die Zahl für 2017 liege geringfügig darüber. Vor dem Hintergrund des 30-jährigen Bestehens der Schuldner- und Insolvenzberatung München wies die Referentin auf die besondere Bedeutung der Schuldnerberatung hin und dass die Finanzierung der Beratungen sichergestellt bleiben müsse. Die Schuldnerberatung in München sei besetzt mit Sozialpädagogen, Rechtswissenschaftlern, Bankberatern und sogar Ökotoxikologen. Die Erfahrungen zeigten, dass gerade bei Jüngeren der falsche Umgang mit Geld und der Konsum ein Grund für die Überschuldung sei. 25% der Ratsuchenden seien Alleinerziehende. Dies habe auch Auswirkungen auf die Kinder der Betroffenen, da sich herausstelle, dass diese oftmals geringere Bildung, schlechtere Gesundheit oder mangelhafte Ausdrucksweise vorwiesen.

Beratung mit Ziel der außergerichtlichen Einigung

Die erste Podiumsdiskussion beschäftigte sich mit dem Thema »Entschuldung und was bleibt noch zu tun? Ausgenommene Forderungen, die Eintragung bei der Schufa und die Kostenhaftung«. Die Veranstaltung moderierte der Oldenburger Insolvenzrichter Prof. Dr. Ulrich Heyer. Auf dem Podium saßen RiinBGH Praxedis Möhring aus dem IX. Zivilsenat, Insolvenzverwalterin RAin Dr. Susanne Berner, Dr. Stefan Saager als Gläubigervertreter für den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR und Anja Stache von der Straffälligenhilfe Bremen. Heyer merkte an, dass sich die Schuldnerberatung nicht darin



sehe, Menschen in die Insolvenz zu bringen, sondern die 1400 Beratungsstellen mit ihren ca. 260.000 Beratungen möchten frühzeitig eine effektive Beratung geben, um so eine wirkliche außergerichtliche Einigung nach § 305 InsO durchzusetzen. Immerhin erreiche jede fünfte Schuldnerberatung dieses Ziel. Stache bemängelte, dass es immer noch kein festes Berufsbild des Schuldnerberaters gebe und so die Qualität oftmals sehr stark zu wünschen übrig lasse. Hinzu kämen bei der Schuldnerberatung lange Wartezeiten von bis zu zwölf Monaten, in den Ballungsräumen oft wegen des großen Andrangs, im ländlichen Bereich hingegen fehlten Berater. Auch gewährten die Amtsgerichte oftmals keine Beratungshilfe mehr, Arbeitnehmer mit einem geringen Einkommen seien so von der Schuldnerberatung abgeschnitten. Bereits zu diesem Zeitpunkt entstand eine hitzige Diskussion zwi-

arbeitet und ggf. auch abgeschlossen werden könnten. Neben der Tatsache, dass weniger Gelder für Schuldnerberatungsstellen freigegeben würden, sei auch die Zuständigkeitskompetenz zwischen dem Sozial- und dem Justizministerium problematisch. Das Sozialministerium wollte ursprünglich eine noch geringere Finanzierung von Schuldnerberatungen durchsetzen, da dieses lediglich die Ausstellung einer Zahlungsunfähigkeitsbescheinigung für notwendig erachtete und keine Beratung. Die Anwaltschaft jedenfalls sei bereit, auch auf der Basis der Beratungshilfe zu arbeiten, jedoch würden Beratungshilfescheine nur noch vereinzelt ausgegeben.

Versagungsgründe nicht von Amts wegen prüfen

Die Diskussion zeigte, dass sog. Nullpläne bei den Gläubigervertretern nur in den seltensten Fällen akzeptabel erschienen, wenngleich von Gläubigerseite kaum Versagungsanträge im Verfahren gestellt würden. Banken hätten in den wenigsten Fällen ein Interesse an der Versagung. RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape (IX. Zivilsenat) war der Auffassung, dass die Gerichte keine Prüfung von Amts wegen bezüglich von Versagungsgründen übernehmen sollten, sondern dass dies primär Aufgabe der Gläubiger sei. Ein weiteres Thema war die Stigmatisierung des Schuldners und wie lange ein Insolvenzverfahren noch in den »Akten« der Auskunfteien nachwirken sollte.

Nach der Kaffeepause stellte Berner heraus, dass Insolvenzverwalter in normalen Verbraucherinsolvenzverfahren oftmals nicht ausreichend vergütet würden, da es noch zu Abschlägen komme. So sollten Schuldnerberatungsstellen auch im laufenden Insolvenzverfahren dem Insolvenzverwalter zur Seite stehen, da der Schuldner mit den Anforderungen und Formularen überfordert sei. Der Insolvenzverwalter könne dabei nicht auch die Rolle des Sozialarbeiters übernehmen. Es bestehe ein Spannungsverhältnis, da der Insolvenzverwalter eigentlich für die Gläubiger eingesetzt sei, gleichzeitig aber auch den Schuldner »unterstützen« müsse. Der Hamburger Insolvenzrichter Dr. An-



RAin Dr. Susanne Berner und Dr. Stefan Saager

schen Podium und Teilnehmern. Einzig Berlin scheint über ausreichende Mittel zu verfügen, wurde berichtet. Zwar sei wohl genügend Geld vorhanden, jedoch keine Mitarbeiter. Gläubigervertreter Ulrich Jäger war der Auffassung, dass auch für die Gläubiger eine effektive und gute Schuldnerberatung wichtig sei, da so schnellere Insolvenzpläne erfolgen und die Akten zügiger be-



RiinBGH Praxedis Möhring (re.) und Anja Stache

dreas Schmidt bemängelte, dass Insolvenzverwalter nicht konsequent genug in Verbraucherinsolvenzverfahren Anfechtungen verfolgen würden. Dabei hält er es für sinnvoll, auch Zahlungen aus dem pfändungsgeschützten Vermögen anfechten zu lassen. Hierbei sei der Gläubigerbenachteiligungsgedanke jedoch problematisch. Auch müssten Insolvenzverwalter konsequenter prüfen, ob Unterhaltspflichten tatsächlich bedient werden, um die Pfändungsgrenze richtig zu berechnen. Dies stieß jedoch bei Insolvenzverwaltern auf Widerspruch, da diese dies intensiv prüfen würden, unterstrichen sie. Eingehend auf die Vergütungsproblematik und die Anfechtung unpfändbarer Vermögensteile äußerte sich Pape dahingehend, dass es bei der Rechtsprechung der Unanfechtbarkeit bleiben werde, zum BGH jedoch lediglich Vergütungsfälle getragen würden, bei denen teilweise extreme und »unanständige« Zuschläge verlangt werden. Die grundsätzliche Problematik der umfangreichen Arbeit im Verbraucherinsolvenzverfahren bei gleichzeitiger geringer Entlohnung würde dem BGH jedoch nicht verborgen bleiben. Hinsichtlich der 3-Jahres-Frist bzw. der 35%-Regelung stellte Pape fest, dass weder die Justiz noch der Insolvenzverwalter eine Auskunftspflicht gegenüber dem Schuldner habe, darauf hinzuweisen, wie viel Masse bereits eingezahlt wurde. Die anwesenden Insolvenzverwalter sahen hier jedoch kein Problem, da diese Auskunft selbstverständlich gegeben werde.

Wie lange bleibt ein Insolvenzvermerk sichtbar?

Intensiver diskutierte man, wie lange eine Eintragung in die Schuldnerregister nach Beendigung des Insolvenzverfahrens erfolgen muss bzw. darf. Die Gläubigervertreter waren der Auffassung, dass eine 3-Jahres-Frist, in der noch ein Insolvenzvermerk eingetragen bleibt, notwendig sei. Jäger war der Auffassung, dass es ein Recht auf Vergessen geben müsse, dass aber eine 3-Jahres-Frist durchaus ihre Berechtigung habe. Auch kristallisierte sich heraus, dass 25% der Menschen nach einer Restschuldbefreiung wieder einen Kredit aufnehmen würden, insgesamt aber die Kreditwürdigkeit der Schuldner nach einer Restschuldbefreiung besser sei als vorher. Die Eintragung bei der Schufa mit dem Insolvenzvermerk bereite jedoch große Probleme, wenn der Betroffene eine neue Wohnung sucht.

Die Nachmittagsdiskussion stand unter dem Thema »Wenn die Entschuldung nicht reicht. Neuverschuldung und neue Entschuldungsanträge«. Die Diskussionsrunde moderierte Prof. Dr. Nicola Preuß von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Auf dem Podium saßen neben dem BGH-Richter Pape Insolvenzverwalter Dipl.-Rechtspfleger Christian Stoffer, der Schuldnerberater der Stadt München Marc Wichlajew, Dipl.-Rechtspflegerin Manuela Frankenberg wie auch der Gläubigervertreter Ass. jur. Holger Dickhäuser. In ihrem Eingangsstatement forderte Preuß, dass ein großes Insolvenzgericht geschaffen werden sollte und es dabei



zu einer Trennung von Verbraucher- und Regelinsolvenzen kommen müsse. Die Verbraucherinsolvenzen sollten dabei ausschließlich von Rechtspflegern betreut werden (Reformvorschläge des ISR-Beirats in NZI, Heft 20/2018). In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere problematisiert, welche Schuldner wiederkommen. Zwar sei es die Ausnahme, dass wieder Schulden gemacht werden, problematisch blieben jedoch weiterhin ein geringes Einkommen und die Notwendigkeit von »Ersatzbeschaffungen«, da sämtliches Vermögen gepfändet worden ist. Als weiteres Problem schilderte man die Selbstständigkeit. Die Freigabe gem. § 35 InsO bzw. Neueröffnung eines Gewerbes stelle eine große Schwierigkeit dar, da sich die Gründe vor der Insolvenz auch oft als Gründe für eine Verschuldung in oder nach der Insolvenz herausstellten. Wichlajew sah aus diesem Grund auch während des Insolvenzverfahrens einen dringenden Bedarf an Sozial- und Rechtsberatung, da 50% der Menschen, die insol-



Dorothee Schiwy, Leiterin des Sozialreferats der Landeshauptstadt München



Klaus Hofmeister



RiAG Prof. Dr. Ulrich Heyer

vent sind, auch Betreuung bei anschließender Neuverschuldung benötigten. Seine drei Wünsche an den Deutschen Privatinsolvenztag: die Begleitung von Schuldnerberatern auch im Insolvenzverfahren, die Verkürzung der Sperrzeiten auf unter zehn Jahre und dass die Insolvenz und zudem die Begriffe der Insolvenz wie »Wohlverhalten« entmoralisiert werden. Die häufigsten Insolvenzgründe sah Dickhäuser im Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund von Scheidung oder Tod des Alleinverdieners. Auch ihm war es wichtig darzustellen, dass eine außergerichtliche und vorinsolvenzliche Einigung von den Gläubigervertretern gewollt sei. Aus ihrer Erfahrung heraus berichtete Frankenberg, dass es durchaus »Wiederholungstäter« gebe. So sei ihr erst kürzlich ein Insolvenzschuldner mit drei nacheinander folgenden Insolvenzanträgen und Verfahren auf den Tisch gekommen. Auch sie sieht niedriges Einkommen oder die Gewährung von Arbeitslosengeld II bei vielen Insolvenzschuldnern als Teufelskreis und stellte die Frage, wie man Schulden geregelt bekommen soll, wenn das Einkommen so gering sei. Dickhäuser sah die 35-%-Regelung als nicht zielführend an, da lediglich, wie die kürzlich veröffentlichte BMJV-Studie im Rahmen des Evaluierungsaustrags zeigte, weniger als 2% diese schaffen würden. Unter heftigem Widerspruch aus dem Publikum war er jedoch der Auffassung, dass

§ 114 InsO wieder eingeführt werden sollte. Kontrovers wurde des Weiteren diskutiert, ob eine Verkürzung einer Neuansetzung auf drei Jahre sinnvoll ist. Nach der Pause ging es darum, ob eine Rücknahme eines Insolvenzantrags durch den Schuldner die Möglichkeit eines schnelleren neuen Antrags schafft, wenn ein Verfallantrag eines Gläubigers vorliegt. Wenn ein Schuldner glaubt, die Restschuldbefreiung nicht zu erlangen, so könnte er z. B. seine Mitwirkungspflicht verletzen. Sodann ergehe keine Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und er könne sofort einen neuen Antrag stellen. Die Rechtsprechung sehe dies als »nicht schöne«, aber mögliche Lösung vor.

In ihren Schlussworten lauteten die Wünsche der Podiumsteilnehmer an die Politik, dass klarere Regeln für Selbstständige und eindeutige Regeln für Folgeinsolvenzen getroffen werden sollten und die Schuldnerberatung im eröffneten Insolvenzverfahren weitergeführt werden müsse. Zudem sollte eine Entmoralisierung stattfinden, eine Neuansetzung von zehn Jahren verkürzt werden und der Kontakt zu den Gerichten von den Schuldnerberatungsstellen gehalten werden, wenn das Insolvenzverfahren läuft. Zudem sei eine einheitliche Frist für eine Neuansetzung sinnvoll wie auch eine umfangreiche außergerichtliche Schuldenberatung erfolgen müsse. «



(v. li.) RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape, Dipl.-Rpfl. Manuela Frankenberg, Prof. Dr. Nicola Preuß